

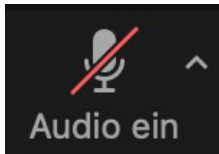
Asylverfahren

02.06.2026

Aus der Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Technische Hinweise



Bitte schalten Sie sich stumm, wenn Sie gerade nicht sprechen (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:

- Meldung per Handzeichen



Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

In dieser Präsentation wird die Rechtsauffassung des Flüchtlingsrats Niedersachsen wiedergegeben.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe stellt die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich dar. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch die GEAS-Reform wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 18:00 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Referenten: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing
Moderation: Zahra Lessan

AZG
Arbeitsmarktzugang
für Geflüchtete

WIR
SCHAFEN BERUFLICHE
PERSPEKTIVEN

02.06.2026 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren, GEAS-Reform und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

04.06.2026 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt und GEAS-Reform
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

09.06.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Ausbildungsaufenthalterlaubnis
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

23.06.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG
 - Fachkräfteeinwanderung

25.06.2024 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Gliederung

- Ablauf des Asylverfahrens
 - Das Asylverfahren
 - Exkurs: Geflüchtete aus der Ukraine
 - Dublin-Verfahren, GEAS-Reform & Drittstaatenregelung
 - Die Anhörung & Hinweise zur Anhörung

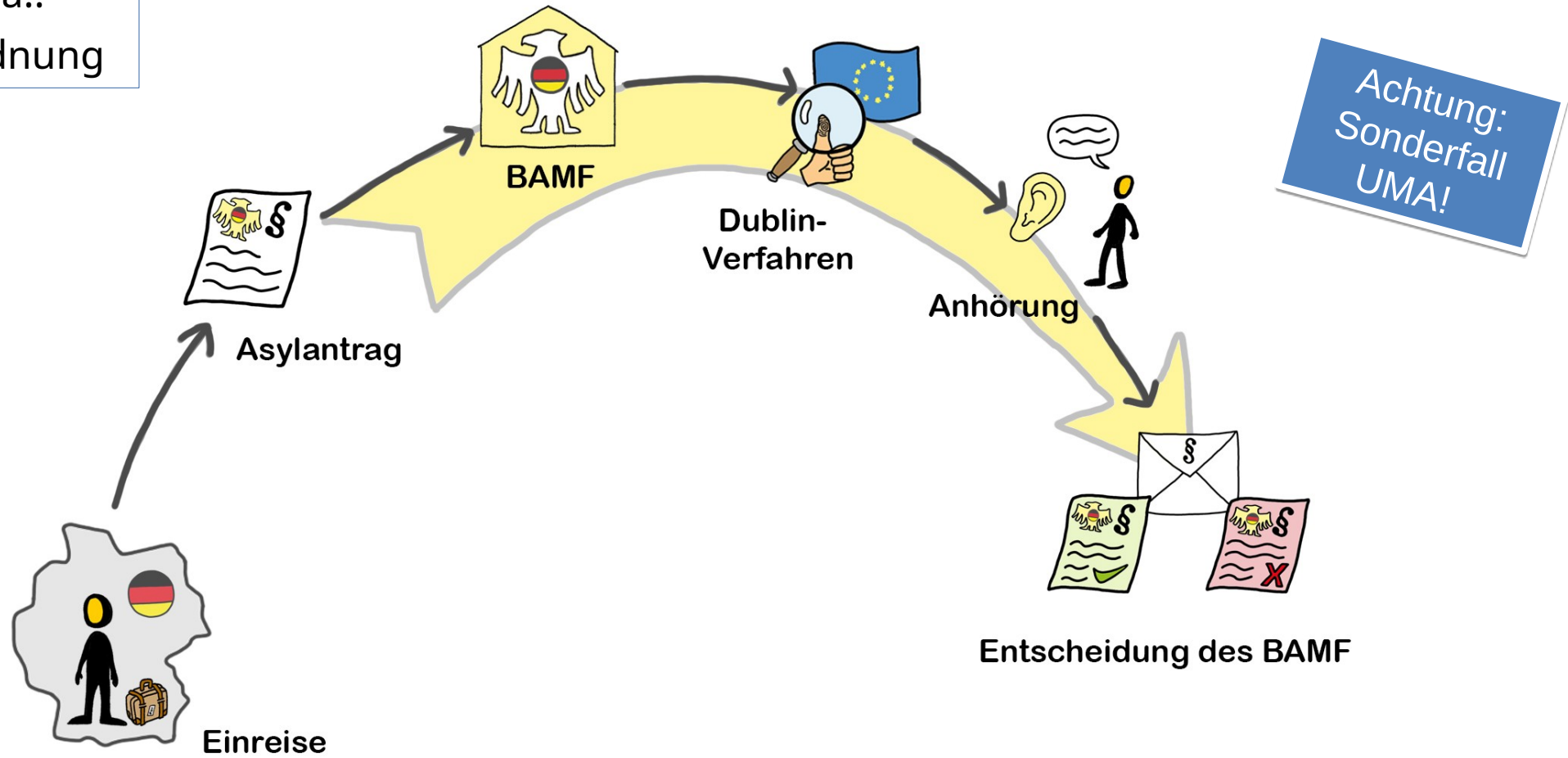
Zeit für Fragen

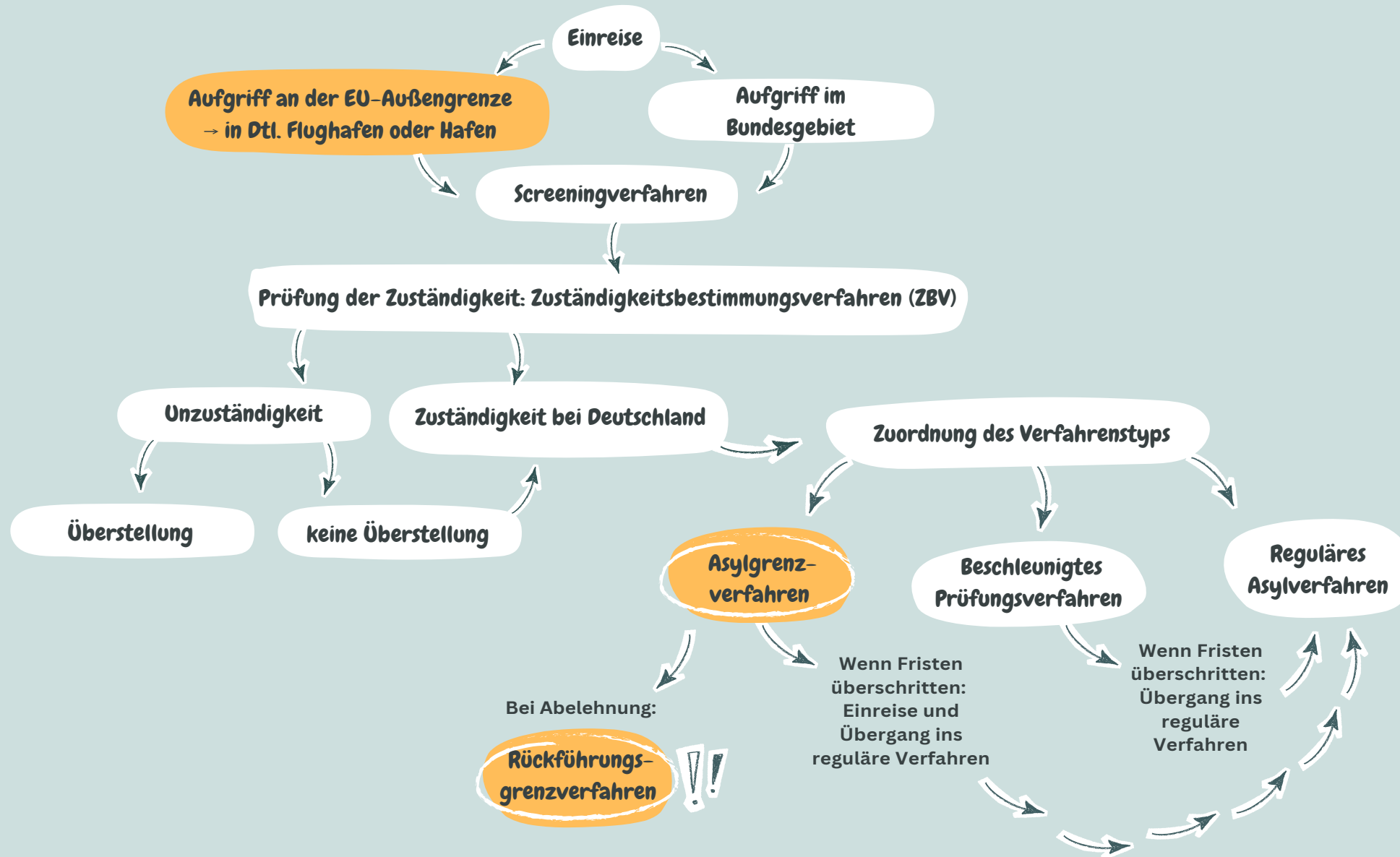
- Nach dem Asylverfahren, Entscheidungsoptionen
 - Aufenthaltserlaubnis & Duldung
- Unterscheidung zw. AsylG und AufenthG
- Ausreisepflicht und Abschiebung

Zeit für Fragen

Das Asylverfahren

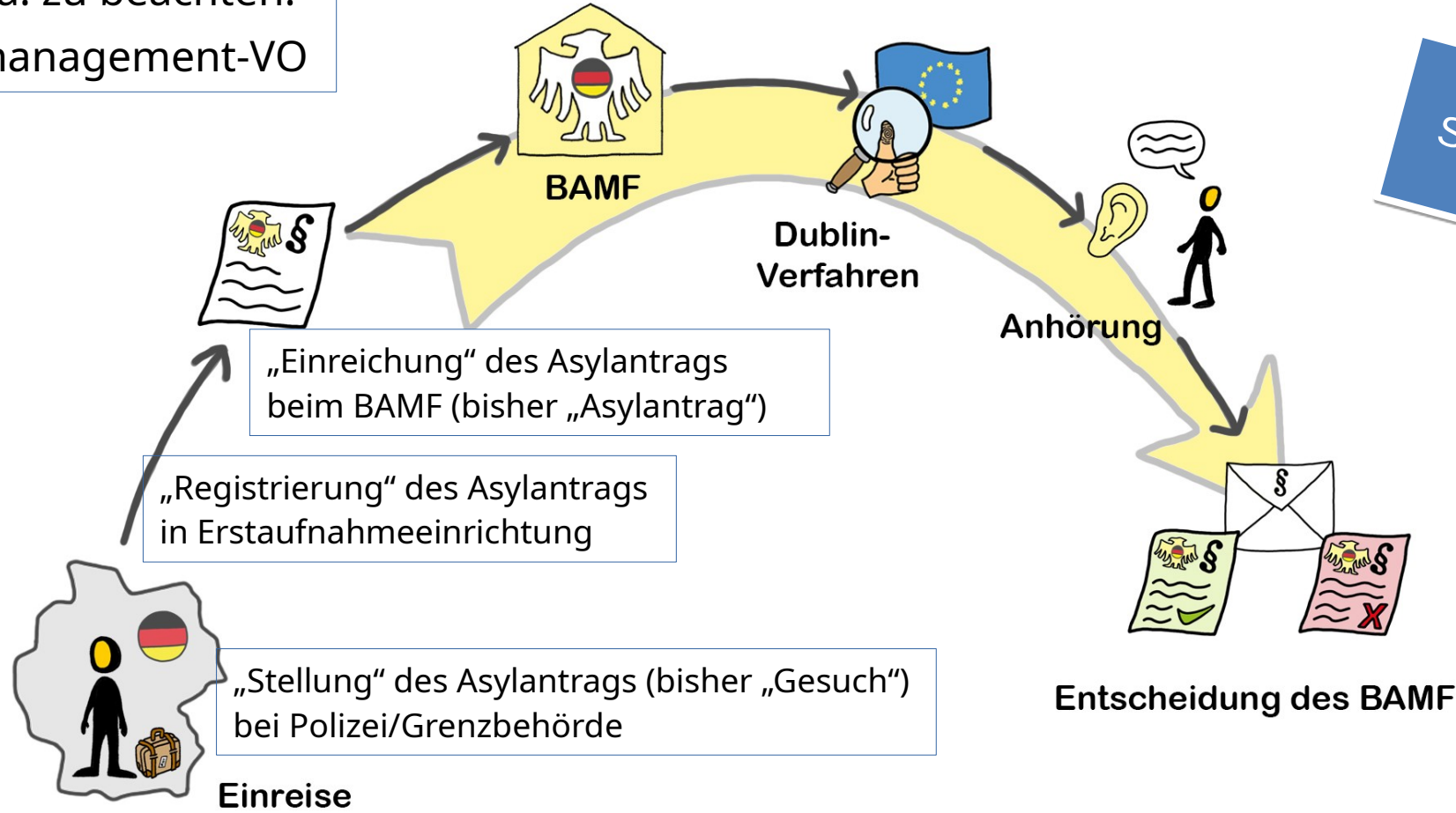
Bis 11.06.2026 v.a.:
Dublin-III-Verordnung





Das Asylverfahren

Ab 12.06.2026 v.a. zu beachten:
 Asylmigrationsmanagement-VO



**Achtung:
 Sonderfall
 UMA!**

Exkurs: Ruhen des Asylverfahrens; ukrainische Staatsangehörige

- In Deutschland wird die Aufnahme über den § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umgesetzt. Die Massenzustromrichtlinie gilt bis **3. März 2027**.
- Die schon bzw. später gestellten Asylanträge ruhen von Gesetzes wegen.
- Die Betroffenen dürfen sofort arbeiten und haben Zugang zu Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bei Erwerbsunfähigkeit.

Zweckwechsel

Folgende Zweckwechsellmöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltstitel bestehen für Geflüchtete aus der Ukraine vor allem:

§ 24 AufenthG vorübergehender Schutz
(Geflüchtete aus der Ukraine)

Zweckwechsel:

IN

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 1-3 Sonstige Beschäftigungszwecke

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden
(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s.
<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel- nebeneinander.pdf>)

Dublin-Verfahren

→ Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens



→ Kein Treffer im EURODAC-Datenbank oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zuständig

Achtung:
Sonderfall
UMA!



→ Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig (**Option des Selbsteintrittsrechts besteht**)

Beteiligte Länder: alle EU-Staaten, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz

GEAS-Reform ab 12.06.2026:

Zur **Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates**
tritt an die Stelle der „Dublin III-Verordnung“ (604/2013):

Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMM-VO) 2024/1351

AMM-VO findet Anwendung, wenn Asylantrag nach dem 11.06.2026
registriert wurde

GEAS-Reform ab 12.06.2026:

Wichtige Änderungen

durch **Asyl- und Migrationsmanagementverordnung** (AMM-VO) 2024/1351:

- „Gemeinsamer Rahmen für Asyl- und Migrationsmanagement“
- Es wird ein Solidaritätsmechanismus eingeführt
- Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates soll beschleunigt werden
- Neue Sanktionen, wenn Mitwirkungspflicht (u.a. Identitätsnachweis) nicht erfüllt werden
- Neue Zuständigkeitskriterien wie z.B. Zeugnisse, Befähigungsnachweise

GEAS-Reform ab 12.06.2026:

Wichtige Änderungen

Durch **Asyl- und Migrationsmanagementverordnung** (AMM-VO) 2024/1351:

- Bei irregulärer Einreise: Staat, über den die Einreise stattfand, ist zuständig (für **20 Monate**, bisher 12 Monate) (Art. 33 AMM-VO)
- Mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist, wenn die Krisenverordnung angewendet wird
- Verlängerung der Überstellungsfrist auf **bis zu 3 Jahre** bei körperlichem Widersetzen gegen Abschiebung, ein Familienmitglied ist flüchtig, sich „untauglich“ für Überstellung machen, medizinische Anforderungen sind nicht erfüllt (Art. 46 Abs. 2 AMM-VO)

Dublin-Verfahren

Ablehnung als „unzulässig“

- Sinnhaftigkeit und Folgen einer Klage müssen gründlich geprüft werden



ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dublin-Verfahren nach Dublin III-VO

Überstellungsfristen:

- **6 Monate** nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. **12 Monate**
- Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. **18 Monate**
- **12 Monaten** wenn kein EURODAC-Treffer oder Eintrag in Visums-Datei

→ Rechtsmittel möglich: Klage vor dem Verwaltungsgericht (Frist: 1 Wochen)
+ Eilantrag zum Schutz vor Abschiebung (Frist: 1 Woche)

→ Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

GEAS-Reform ab 12.06.2026:

Überstellungsfristen (Art. 46 AMM-VO):

- **6 Monate** nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf bis zu **12 Monate**
- betroffene Person, die als **flüchtig** gilt: Verlängerung auf bis zu **36 Monate** (es gibt mehr Gründe für Annahme von „flüchtig sein“, u.a. „Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden“)
- **20 Monate** wenn kein EURODAC-Treffer oder Eintrag in Visums-Datei

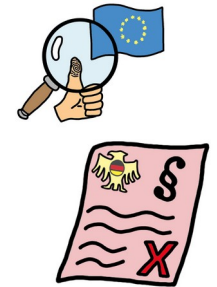
→ Rechtsmittel möglich: Klage vor dem Verwaltungsgericht (Frist: 1 Wochen) + Eilantrag zum Schutz vor Abschiebung (Frist: 1 Woche)

→ Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Drittstaatenregelung

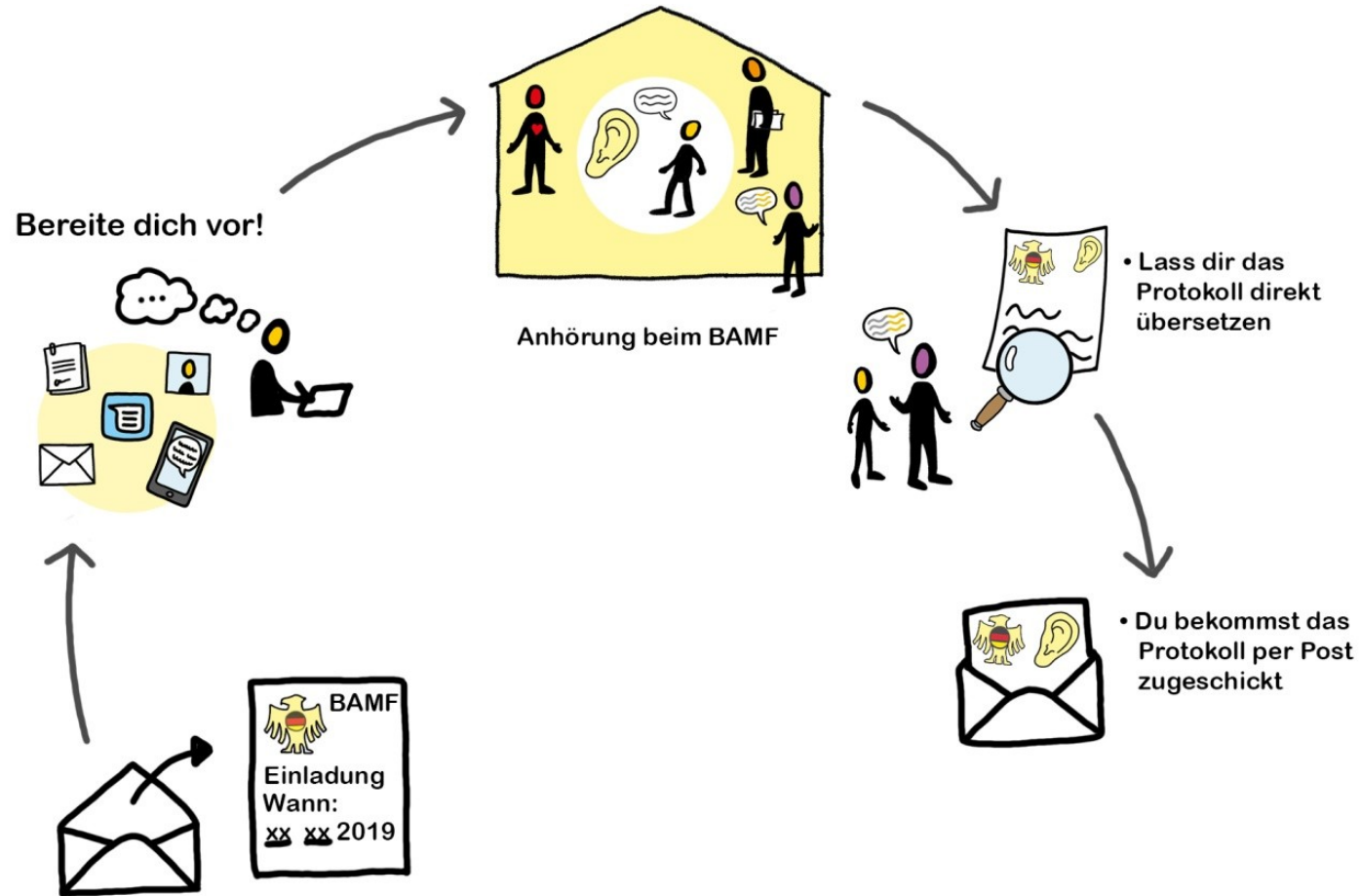
→ **Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderen „Sicheren Drittstaat“**

- die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank
- der Asylantrag wird „wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat“ abgelehnt
- die Abschiebung in den „Sicheren Drittstaat“ wird angeordnet
- eine Überstellungsfrist gibt es nicht



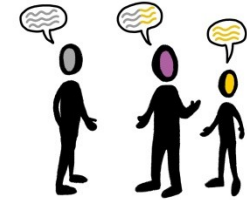
→ Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt

Die Anhörung



Wichtige Hinweise

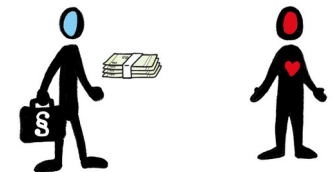
- Sofern der/die Dolmetscher*in nicht gut verstanden wird, sollte in der Anhörung darauf hingewiesen werden
- Es können Sonderbeauftragte angefordert werden (z.B. im Falle einer Traumatisierung oder bei geschlechtsspezifischer Verfolgung)
- Eine gute Asylverfahrensberatung kann im Vorfeld helfen zu klären, was relevant und wichtig zu erzählen ist
- Vertrauenspersonen und/oder Anwält*innen dürfen begleiten
- Rückübersetzung des Protokolls sollte verlangt werden



Dolmetscherin/Dolmetscher

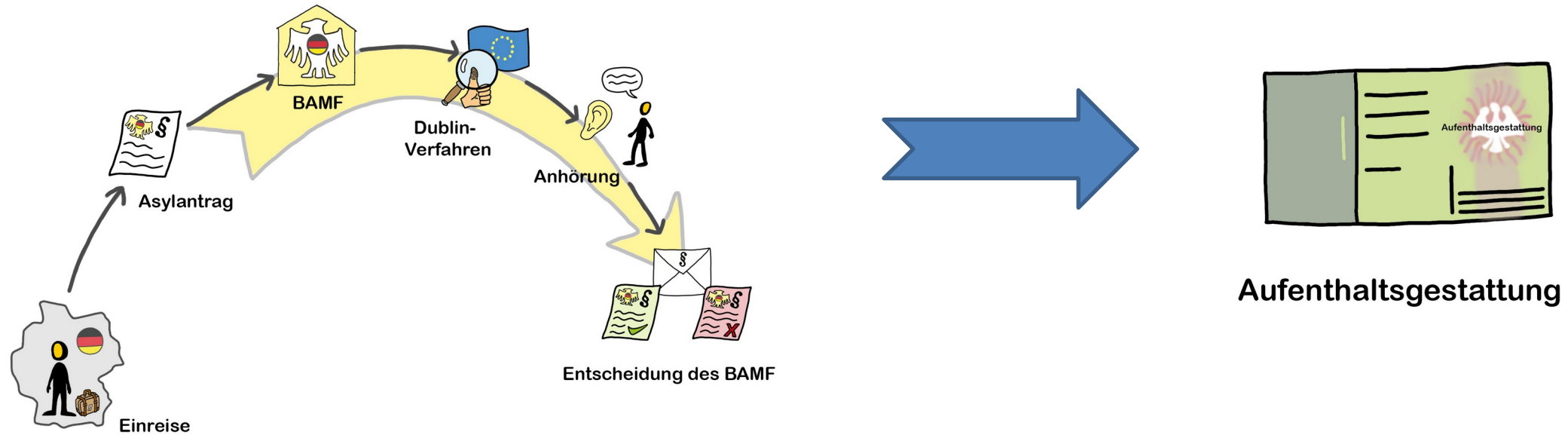


Beratungsstelle



Anwältin/Anwalt
Vertrauensperson

Während des Asylverfahrens



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

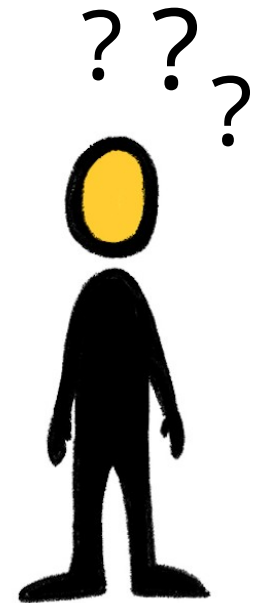
Die Aufenthaltsgestattung



Räumliche Beschränkung:
 → Residenzpflicht in Niedersachsen in kommunaler Unterbringung nur während der ersten drei Monate in Deutschland
 → Bei Unterbringung in EAE über die gesamte Zeit

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.
 → Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit

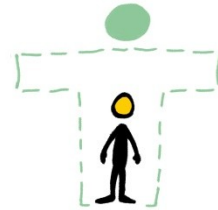
Zeit für Fragen



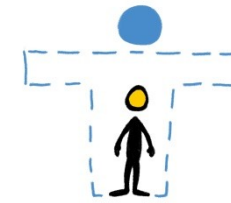
Nach positivem Bescheid



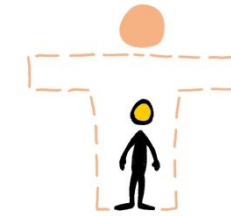
Schutzformen



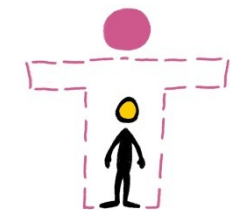
Asylberechtigung
 Art. 16a Abs. 1 GG



Flüchtlingsschutz
 § 3 Abs. 1 AsylG



Subsidiärer
 Schutz
 § 4 Abs. 1 AsylG



Abschiebeverbote
 § 60 V & VII AufenthG



Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufsgründe vorliegen)

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG

- für 3 Jahre (dann Verlängerung für weitere 2 Jahre)
- Familienzusammenführung ausgesetzt. Ausnahme bei Härtefällen
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 3 AufenthG

- mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT)



Angabe des Paragraphen → Grundlage der Erteilung

- Vermerk: *Siehe Zusatzblatt* → dort können Regelung zum Arbeitsmarktzugang und Bedingungen enthalten sein
- evtl. Hinweis: *Angaben zu Personalien beruhen auf eigenen Angaben*

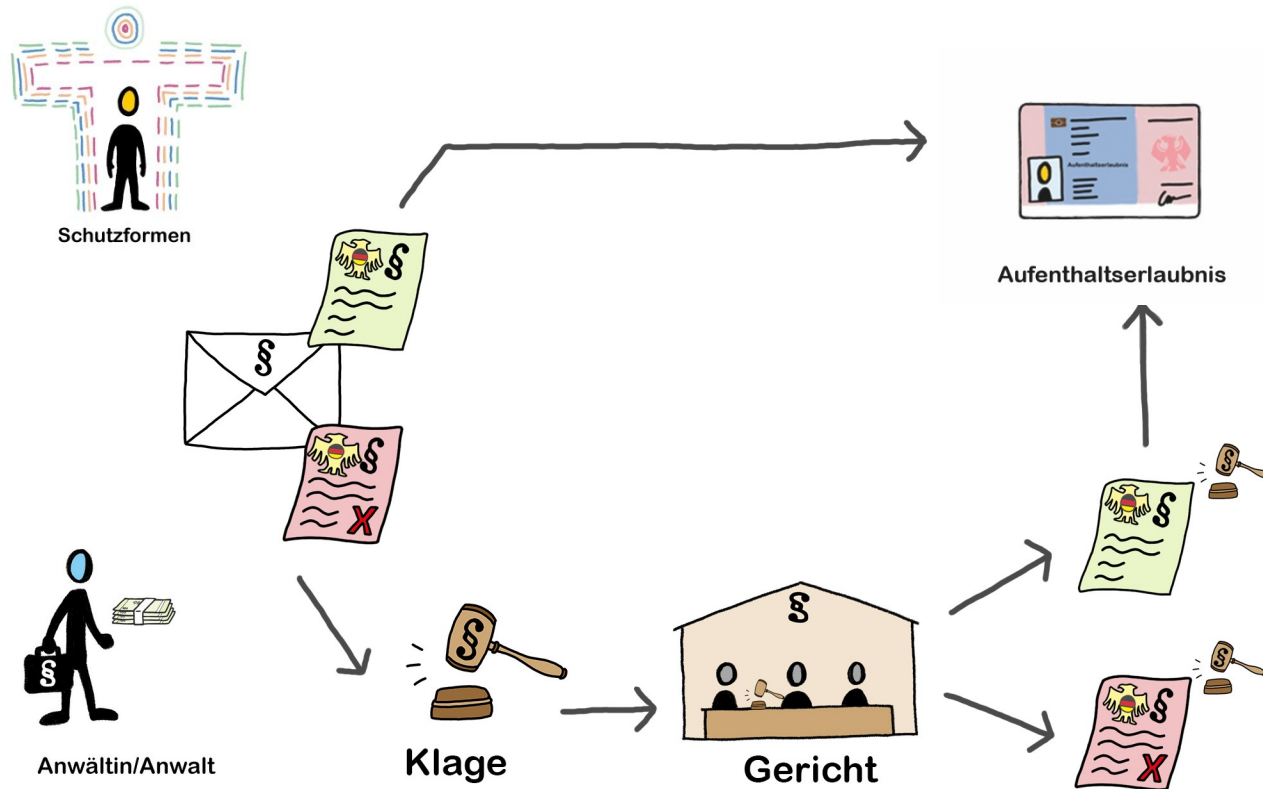
Exkurs: Unterscheidung von AsylG & AufenthG



Asylverfahren
→ Asylgesetz (AsylG)

Aufenthalt in Deutschland
→ Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Nach negativem Bescheid: Option der Klage



Negative Bescheide

„Einfache Ablehnung“

- Klagefrist beträgt zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

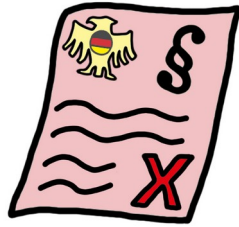
„Ablehnung OU“

- Klagefrist beträgt nur eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

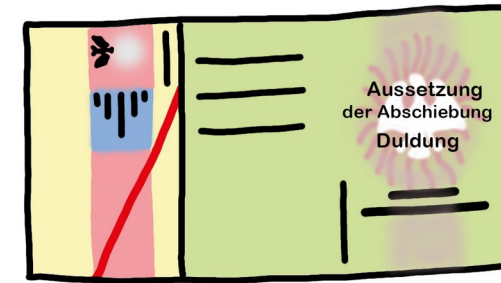
Nach rechtskräftiger Ablehnung



Abgelehnter Asylantrag



Klage



Duldung

Die Duldung



- Wird Personen ausgestellt, die ausreisepflichtig sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden
- Kein zwangsläufiger Schutz vor einer Abschiebung

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u. a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- teilw. auflösende Bedingung
- teilw. räumliche Beschränkungen

Ausreisepflicht und Abschiebungen

- **Ausreisepflicht** besteht, wenn kein Aufenthaltstitel und keine Aufenthaltsgestattung vorhanden sind
- Die betroffene Person soll der Ausreisepflicht innerhalb der Ausreisefrist freiwillig nachkommen
- Bei vollziehbarer Ausreisepflicht kann die Ausreise durch eine **Abschiebung** durchgesetzt werden

Abschiebungen und freiwillige Ausreisen

Jahr ▲	Abschiebungen	davon Dublin Überstellungen	Freiwillige Ausreisen (REAG/GARP)
2016	25.375	3.968	54.069
2017	23.966	7.102	29.587
2018	23.617	9.209	15.962
2019	22.097	8.423	13.105
2020	10.800	2.953	5.706
2021	11.982	2.656	6.800
2022	12.945	4.158	7.877
2023	16.430	5.053	10.763
2024	20.084	5.827	10.225
2025	22.787	5.377	16.576

Tabelle: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2026 • Quelle: Bundesinnenministerium auf Anfrage des MEDIENDIENSTES, Bundestagsdrucksache 21/4103 • [Daten herunterladen](#) • Erstellt mit [Datawrapper](#)

Abschiebep Praxis in Niedersachsen

Aus Niedersachsen wurden 2025 insgesamt 1.242 Personen abgeschoben

Iran:

- Der Abschiebestopp endete am 31.12.2023.
- Abschiebungen von schweren Straftäter*innen, Gefährder:innen und „hartnäckigen Identitätsverweiger*innen werden priorisiert.
- Betroffene sind über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe zu informieren.

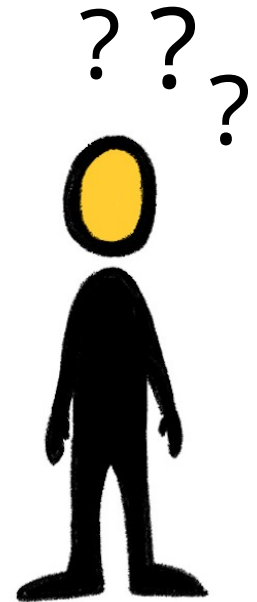
Irak:

- Abschiebungsstopp am 01.12.2024 ausgelaufen
- regelmäßige Abschiebungen in den Irak. In 2025 mindestens 20 Personen (nicht nur Straftäter)

Afghanistan:

- Abschiebungen aus Niedersachsen nach Afghanistan in 2024: 5
- Abschiebungen aus Deutschland nach Afghanistan in 2025: 83

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

Allgemeine Informationen zu Flucht und Asyl v.a. in Niedersachsen:

www.nds-fluerat.org

Webseite des Projektes AZG: www.arbeitsmarktzugang.de

Präsentationen der Schulungen: <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/>

Infos zur GEAS-Reform:

<https://www.asyl.net/view/uebersicht-zum-geas-anpassungsgesetz>

Infos zu Flucht und Asyl v.a. in Deutschland und Europa: www.proasyl.de

Infos zum Asylverfahren (Leitfaden für Flüchtlinge):

<https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

Vielen Dank!